

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung zusätzlicher Gefahren zur Sachversicherung (AECB)

Fassung 2014

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS), Fassung 2014, (Kurzbezeichnung AS14) der TIROLER VERSICHERUNG V.a.G. Anwendung.

Besonderer Teil

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Versicherte Gefahren und Schäden
Artikel 2	Nicht versicherte Schäden
Artikel 3	Versicherte Sachen und Kosten
Artikel 4	Nicht versicherte Sachen
Artikel 5	Örtliche Geltung der Versicherung
Artikel 6	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall
Artikel 7	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall
Artikel 8	Versicherungswert
Artikel 9	Entschädigung
Artikel 10	Unterversicherung
Artikel 11	Entschädigungsgrenzen; Selbstbeteiligungen
Artikel 12	Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung, Wiederbeschaffung
Artikel 13	Sachverständigenverfahren
Artikel 14	Regress; Versicherungssumme nach dem Versicherungsfall
Artikel 15	Jährliches Kündigungsrecht

Artikel 1

Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherte Gefahren

Jede der nachfolgenden Gefahren oder Gefahrengruppen (Punkte 1.1-1.7) ist nur versichert, wenn dies vereinbart und in der Police dokumentiert ist:
- 1.1 Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung
 - 1.1.1 Innere Unruhen

Als Innere Unruhe gilt, wenn Teile des Volkes, die zahlenmäßig nicht als unerheblich zu gelten haben, in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden.

Eingeschlossen sind unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.
 - 1.1.2 Böswillige Beschädigung

Als böswillige Beschädigung gilt jede vorsätzliche, unmittelbare Beschädigung und Zerstörung von versicherten Sachen durch eine oder mehrere Personen.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

 - Schäden, die im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl oder einer Beraubung entstehen, mit Ausnahme von Schäden an versicherten Gebäuden,
 - Schäden, die von dem Versicherungsnehmer selbst oder von einer in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Person verursacht werden,
 - Schäden durch Betriebsangehörige und fremde, im Betrieb tätige Personen,
 - Schäden durch Mieter oder Bewohner der versicherten Sachen.

Eine Gefahrenerhöhung im Sinne des Artikel 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) liegt vor, wenn Gebäude dauernd oder vorübergehend unbenutzt sind.
 - 1.1.3 Streik, Aussperrung

Als Streik gilt die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer in Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung zerstört oder beschädigt werden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden an Sachen der Betriebsangehörigen.

1.2 Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwelle

Als Schaden durch Fahrzeuganprall gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch die Berührung eines Schienen- oder Straßenfahrzeuges.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die von Fahrzeugen verursacht werden, die vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der versicherten Gebäude oder deren Arbeitnehmern betrieben werden, Schäden an Fahrzeugen, Schäden an Wegen, Straßen und Brücken.

Als Rauchschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch Rauch, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen und sonstigen Erhitzungsanlagen austritt. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

Als Schaden durch eine Überschalldruckwelle gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen, die direkt durch eine beim Durchfliegen der Schallgrenze ausgelösten Druckwelle entsteht.

1.3 Sprinkler-Leckage

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Wasser oder sonstigen Schaum-, pulver- oder gasförmigen Löschmedien zerstört oder beschädigt werden, die aus einer auf dem Versicherungsgrundstück installierten Sprinkleranlage bestimmungswidrig austreten. Zur Sprinkleranlage gehören Wasser- und sonstige Bezugsstellen von Löschmedien (Pulver, Schaum, Gas), Versorgungsleitungen, Alarmventile, Sprinklerrohrnetz und Sprinklerdüsen samt zugehörigen Armaturen, die ausschließlich dem Betrieb der Sprinkleranlage dienen.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden

- an der Sprinkleranlage selbst,
- anlässlich von Druckproben und der Durchführung von Revisions-, Kontroll- und Wartungsarbeiten,
- infolge Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Sprinkleranlage,
- infolge Erdsenkung oder Erdbeben.

Weiters sind Schäden durch Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung nicht versichert.

Der Versicherungsschutz besteht nur bei Sprinkleranlagen, die von einer akkreditierten Prüf- und Inspektionsstelle abgenommen wurde und gemäß den Vorschriften regelmäßig überprüft wird.

1.4 Überschwemmung, Vermurung

Überschwemmung ist eine Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsortes infolge

- Ausuferern von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- von außergewöhnlichen Witterungsniederschlägen,
- durch Kanalarückstau infolge von außergewöhnlichen Witterungsniederschlägen.

Vermurungen sind oberflächige Erdmassen, die durch Wassereinwirkung (Witterungsniederschläge) in Bewegung geraten. Muren enthalten Erdreich und Wasser etwa im gleichen Ausmaß.

Der Versicherer ersetzt den Wert bzw. die Wertminderung der zerstörten oder beschädigten versicherten Sachen, wenn diese auf der unmittelbaren Einwirkung des Schadenereignisses beruht oder nachweisbar die unmittelbare Folge eines solchen Ereignisses ist. Der Versicherer ersetzt auch den Wert der versicherten Sachen, die bei dem genannten Schadenereignis abhanden gekommen sind.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- Schäden durch Brand, Explosion, Erdbeben, Lawinen und Lawinenluftdruck, auch wenn diese Ereignisse bei einer Überschwemmung auftreten bzw. deren Folge sind,
- Wasserschäden, welche auf andere Art, als beschrieben, verursacht werden, wie z. B. durch das Ansteigen des Grundwasserspiegels, durch ein undichtes Dach, durch Bruch oder Leckage von Wasserrohren bzw. Sprinkleranlagen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf

- Schäden an Stauwänden, Dämme, Fluss- und Bachbettbefestigungen, Böschungen von stehenden und fließenden Gewässern,
- Schäden an in unter Erdniveau liegenden Räumen aufbewahrten, versicherten Waren, die nicht mind. 12 cm über dem Fußboden lagern.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Gebäude, die sich auf Grundstücken befinden, welche im Gefahrenzonenplan der zuständigen Behörde als besonders gefährdet durch Überschwemmung und/oder Vermurung (rote Zone) ausgewiesen sind sowie auf den Inhalt in solchen Gebäuden.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Sachschäden, die durch vorhersehbare Überschwemmungen entstanden sind. Die Überschwemmung durch Ausuferern von oberirdischen Gewässern gilt als vorhersehbar, wenn sie innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren im statistischen Durchschnitt nach bestehenden Aufzeichnungen öfter als einmal auftritt.

1.5 Erdbeben

Als Erdbeben gelten Erdstöße und Bodenschwingungen (hervorgerufen durch Verschiebungen innerhalb der Erdkruste oder durch Einsturz unterirdischer Hohlräume), welche die Stärke 6 der Mercalli-Sieberg-Skala am Schadenort erreichen bzw. übersteigen. Für die Feststellung der Erdbebenstärke ist im einzelnen Fall die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend.

Der Versicherer ersetzt die Wertminderung (bzw. den Wert) der zerstörten oder beschädigten versicherten Sachen infolge

- unmittelbarer Einwirkung des Schadenereignisses,

- Brand oder Explosion, die nachweislich die unvermeidliche Folge dieses Ereignisses sind,
- mechanischer Einwirkung dadurch, dass Gebäudeteile oder andere Gegenstände durch die Erdstöße gegen die versicherten Sachen geworfen werden.

Der Versicherer ersetzt außerdem den Wert der versicherten Sachen, die bei dem genannten Schadenereignis abhanden gekommen sind.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- Schäden, soweit sie durch Beschädigung oder Zerstörung von Gebäuden entstehen, die sich in einem auffälligen Zustand befanden bzw. ganz oder teilweise mangelhaft instandgehalten wurden oder dass im Zuge von Umbauten Baubestandteile aus der üblichen Verankerung oder Befestigung gelöst wurden oder nicht entsprechend mit dem sonstigen Bauwerk verbunden worden sind; die Ersatzpflicht besteht aber, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Mängeln in keinem ursächlichen Zusammenhang steht.
- Schäden im Falle von Erdbeben, Sturmflut, Lawinen und Lawinenluftdruck, Überschwemmungen und Vermurungen, auch wenn diese Ereignisse bei einem Erdbeben auftreten bzw. dessen Folgen sind.

1.6 Lawinen und Lawinenluftdruck

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

Lawinenluftdruck ist die von einer niedergehenden Lawine verursachten Druckwelle.

Der Versicherer ersetzt die Wertminderung (bzw. den Wert) der zerstörten oder beschädigten versicherten Sachen infolge

- unmittelbarer Einwirkung von Lawinen oder Lawinenluftdruck oder
- mechanischer Einwirkung dadurch, dass Gebäudeteile oder andere Gegenstände durch die Einwirkung von Lawinenabgängen gegen die versicherten Sachen geworfen werden.

Der Versicherer ersetzt außerdem den Wert der versicherten Sachen, die bei dem genannten Schadenereignis abhanden gekommen sind.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden durch Brand oder Explosion, Erdbeben, Überschwemmung.

Nicht versichert sind Schäden an Gebäuden, die sich in einem auffälligen Zustand befanden bzw. ganz oder teilweise mangelhaft instandgehalten wurden oder dass im Zuge von Umbauten Baubestandteile aus der üblichen Verankerung oder Befestigung gelöst wurden oder nicht entsprechend mit dem sonstigen Bauwerk verbunden worden sind; die Ersatzpflicht besteht aber, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Mängeln in keinem ursächlichen Zusammenhang steht.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Gebäude, die sich auf Grundstücken befinden, welche im Gefahrenzonenplan der zuständigen Behörde als besonders gefährdet durch Lawinen (rote Zone) ausgewiesen sind sowie auf den Inhalt in solchen Gebäuden.

1.7 Unbenannte Gefahren

1.7.1 Sachschäden

Die Versicherung ersetzt die in der direkten, unmittelbaren Zerstörung, Beschädigung oder dem Abhandenkommen der versicherten Sachen bestehenden Sachschäden durch plötzlich, unvorhergesehen, unvorhersehbar und unfallartig (von außen) eingetretene Gefahren und Ereignisse am Versicherungsort, sofern solche Gefahren, Ereignisse und Sachschäden nicht von der Versicherung ausgeschlossen sind.

Als Sachschaden gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz. Ein Sachschaden liegt nicht vor, wenn ein ursprünglich vorhandener Mangel - mit oder ohne Substanzveränderung - offenkundig wird.

Unwesentliche Veränderungen, die den Gebrauchswert nicht beeinträchtigen, gelten nicht als Sachschaden.

1.7.2 Nicht versicherte Gefahren

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch nachstehende Versicherungen versichert werden können:

1.7.2.1 nach den Bestimmungen der Punkte 1.1 – 1.6 dieses Artikels oder

1.7.2.2 durch eine andere Versicherung nach den Allgemeinen Bedingungen für die einzelnen Sachversicherungs-Sparten, auf die die Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung finden

1.7.3 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind weiters ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, Schäden durch Verluste und Beschädigungen, die direkt oder indirekt verursacht werden durch:

1.7.3.1 Um-, An- und Neubautätigkeiten,

1.7.3.2 Veruntreuung, Unterschlagung, Betrug, Erpressung oder Diebstahl,

1.7.3.3 Verluste, die erst bei einer Bestandskontrolle festgestellt werden, Inventurdifferenzen und/oder sonstige ungeklärte Verluste,

1.7.3.4 Umwelteinflüsse (z. B. Regen, Schnee, Sand, Staub) oder Umweltstörungen an im Freien befindlichen Sachen und in offenen Gebäuden,

1.7.3.5 Schäden durch Ver- oder Bearbeitung, Reparatur, mangelnde Wartung oder Bauausführung,

1.7.3.6 Abnutzung (auch vorzeitige), Verschleiß, Alterung durch Korrosion und/oder Erosion; normales Senken, normales Reißen, normales Schrumpfen und/oder normales Dehnen von Gebäuden und Gebäudeteilen einschließlich Hof- und Gehsteigbefestigung; Kontamination (z. B. Vergiftung, Verrußung, Ablagerung, Verstaubung, Beaufschlagung und dgl.) Verseuchung, Verschmutzung, Verderb und Verfall, Insekten aller Art, Feuchtigkeit, klimatische Temperaturschwankungen, Gewichtsverlust, Verfärbung, Veränderung von Geschmack, Farbe, Struktur und Aussehen.

1.7.3.7 Beschlagnahme und/oder Enteignung und Verfügung von hoher Hand,

1.7.3.8 Ausfall der Wasser-, Gas-, Elektrizitäts-, sonstigen Energie- oder Treibstoffversorgung,

1.7.3.9 Ausfall oder unzureichende Funktion von Klima-, Kühl- oder Heizungssystemen sowie Steuerungsanlagen;

1.7.3.10 Genmanipulation, Genveränderungen;

1.7.3.11 Terrorakte;

- 1.7.4 Jedenfalls nicht versichert sind Schäden an Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten, an elektrischen und elektronischen Einrichtungen und Geräten einschließlich EDV-Anlagen sowie an haustechnischen Anlagen (Heizungs-, Warmwasseraufbereitungs-, Lüftungs-, Klima-, Brandmelde-, Rauchmelde-, Sprinkler- und Beleuchtungsanlagen, Aufzüge, Rolltreppen und dgl. samt der dazugehörigen Installationen) sowie elektrisch oder elektronisch betriebene Tore und Schranken durch:
- 1.7.4.1 Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit;
- 1.7.4.2 Die Energie des elektrischen Stromes (z. B. Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluss, Erdschluss, Kontaktfehler, Überschlag, Überlastung);
Ebenso durch Überspannung oder durch Induktion infolge Blitzschlages oder atmosphärischer Entladung;
- 1.7.4.3 Konstruktions-, Berechnungs-, Guss-, Material- und Herstellungsfehler;
- 1.7.4.4 Zerbersten infolge von Zentrifugalkraft;
- 1.7.4.5 Wassermangel in Dampfkesseln und Apparaten;
- 1.7.4.6 Implosion oder sonstige Wirkungen von Unterdruck;
- 1.7.4.7 Versagen von Mess-, Regel-, Steuer- oder Sicherheitseinrichtungen;
- 1.7.4.8 Sturm, Schneedruck, Frost und unmittelbare Wirkung von Eisgang;
- 1.7.5 Nicht versicherte Sachen:
- 1.7.5.1 Sachen, die sich in Montage, im Bau oder auf dem Transport befinden,
- 1.7.5.2 Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge, selbstfahrende Arbeitsmaschinen sowie fahrbare oder transportable Baugeräte,
- 1.7.5.3 Pflanzen und Tiere,
- 1.7.5.4 Grund und Boden, Gewässer, Fundamente, Straßen, Wege, Tunnel, Brücken, Schienen, Dämme, Docks, Hafenbecken, Kaimauern, Verladeeinrichtungen, Pipelines, Brunnen, Becken, Kanäle, Wasserfassungen, Fluss- und Bachbettbefestigungen, Böschungen, Bohrungen, Kabel, Ausgrabungen und Deponien
- 1.7.5.5 Offshore-Anlagen und darauf befindliche Sachen,
- 1.7.5.6 Geld, Schecks, Wertmarken, Wertpapiere, Kreditkarten, Urkunden, Edelmetalle, Edelsteine, Schmuck, Kunstgegenstände,
- 1.7.5.7 Datenträger und Programme aller Art sowie die darauf befindlichen Daten.
- 1.7.5.8 Sachen auf dem Transport (nicht innerbetriebliche Verlagerung am Versicherungsort).
2. Versicherte Schäden
- Versichert sind Sachschäden, die
- 2.1 durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr an versicherten Sachen am Versicherungsort eintreten (Schadensereignis);
- 2.2 als unvermeidliche Folge eines versicherten Schadenereignisses an versicherten Sachen eintreten (ausgenommen Schadenereignisse gemäß Punkt 1.7);
- 2.3 durch Abhandenkommen von versicherten Sachen bei einem versicherten Schadenereignis eintreten (ausgenommen Punkt 1.1.2 böswillige Beschädigung).

Artikel 2 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind:

1. Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von
 - 1.1 Kriegsereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;
 - 1.2 Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;
 - 1.3 allen mit den genannten Ereignissen (Punkte 1.1 bis 1.2) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;
 - 1.4 Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung;
 - 1.5 Brand, Explosion und Flugzeugabsturz, ausgenommen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen (gemäß Artikel 1, Punkt 1.1.1) sowie Erdbeben (gemäß Artikel 1, Punkt 1.5), sofern die Versicherung dieser beiden Gefahren ausdrücklich vereinbart ist.
2. Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass der Schaden mit den in den Punkten 1.1 bis 1.5 genannten Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht.

Anmerkung: bei Anwendung dieser Bedingungen außerhalb Österreichs (z. B. für internationale Programme) ist auf bestimmte, regional übliche oder erforderliche absolute Ausschlüsse Rücksicht zu nehmen, z. B. Erdbebenschäden in USA, Catnat in Frankreich, Terrorismus in Nordirland, Überschwemmung in Holland, etc.

Artikel 3 Versicherte Sachen und Kosten

1. Versicherte Sachen
 - 1.1 Versichert sind die in der Polizze bezeichneten Sachen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, ihm unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben oder ihm verpfändet wurden.
 - 1.2 Fremde Sachen sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung, und nur soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt werden kann, versichert.
Bei der Versicherung fremder Sachen ist für den Versicherungswert das Interesse des Eigentümers maßgebend, soweit nichts anderes vereinbart ist.
2. Versicherte Kosten

- 2.1 Versichert sind Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadenereignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durfte.
Der Ersatz dieser Kosten und die Entschädigung für die versicherten Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.
- 2.2 Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:
- 2.2.1 Feuerlöschkosten, das sind Kosten für die Brandbekämpfung, ausgenommen Kosten gemäß Punkt 2.3
- 2.2.2 Bewegungs- und Schutzkosten, das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Maschinen oder Einrichtungen sowie für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen.
- 2.2.3 Abbruch- und Aufräumkosten, das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehengebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle. Darunter fallen nicht Entsorgungskosten nach Punkt 2.2.4.
- 2.2.4 Entsorgungskosten, das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung von Schaden betroffener versicherter Sachen.
- 2.3 Nicht versichert sind:
- 2.3.1 Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden.
- 2.3.2 Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderen Verpflichteten.

Artikel 4 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

1. Gebäude, die nicht bezugsfertig sind und die in diesen Gebäuden befindlichen, beweglichen Sachen;
2. Bauleistungen und Hilfsbauten;
3. Sachen, die sich in Bau oder in Montage befinden;
4. Sachen auf dem Transport;
5. behördlich zugelassene Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeuge;
6. bewegliche Sachen im Freien für die Gefahren Überschwemmung, Vermurung, Lawinen und Lawinenluftdruck.

Artikel 5 Örtliche Geltung der Versicherung

Bewegliche Sachen sind nur an dem in der Polizze bezeichneten Versicherungsort versichert. Werden sie von dort entfernt, ruht der Versicherungsschutz. Erfolgt die Entfernung auf Dauer, erlischt für diese Sachen der Versicherungsvertrag.

Artikel 6 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Sachen ordnungsgemäß instand zu halten.
2. Für Sprinkler- und Schaumlöschanlagen sind geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen.
3. Abflussleitungen auf dem Versicherungsort sind frei zu halten und bei Überflutungsgefährdeten Räumen sind Rückstauklappen anzubringen.
4. In Räumen unter Erdniveau aufbewahrte Sachen sind mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern.
Die vorstehenden Obliegenheiten gelten als vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS). Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.
5. Die Stilllegung eines Betriebes, auch Teilbetriebes, und die dauernde Nichtbenutzung eines Gebäudes stellen eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung im Sinne des Artikel 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) dar.

Artikel 7 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

1. Schadenminderungspflicht
- 1.1 Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden
 - für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen;
 - dazu Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten.
- 1.2 Bei Verlust von Sparbüchern und Wertpapieren muss die Sperre von Auszahlungen unverzüglich beantragt und, soweit möglich, das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren eingeleitet werden.
2. Schadenmeldungspflicht
Jeder Schaden ist unverzüglich dem Versicherer zu melden. Für Schäden aufgrund von böswilliger Beschädigung und Fahrzeuganprall, sowie beim Abhandenkommen von Sachen ist auch eine Anzeige bei der Sicherheitsbehörde erforderlich. In dieser Anzeige sind insbesondere alle abhandengekommenen Sachen anzugeben.
3. Schadenaufklärungspflicht
- 3.1 Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.

- 3.2 Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.
- 3.3 Bei Gebäudeschäden ist dem Versicherer auf Verlangen ein beglaubigter Grundbuchauszug nach dem Stand vom Tag des Schadenereignisses vorzulegen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.
- 3.4 Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zweck der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.
4. Leistungsfreiheit
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) - im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) – von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 8 Versicherungswert

1. Spezielle Bestimmungen zum Versicherungswert
- 1.1 Als Versicherungswert von Gebäuden kann vereinbart werden:
- 1.1.1 der Neuwert.
Als Neuwert eines Gebäudes gelten die ortsüblichen Kosten seiner Neuherstellung einschließlich der Planungs- und Konstruktionskosten;
- 1.1.2 der Zeitwert.
Der Zeitwert eines Gebäudes wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand des Gebäudes, insbesondere seines Alters und seiner Abnutzung entsprechenden Betrages ermittelt;
- 1.1.3 der Verkehrswert.
Der Verkehrswert eines Gebäudes ist der erzielbare Verkaufspreis, wobei der Wert des Grundstückes außer Ansatz bleibt.
- 1.2 Als Versicherungswert von Gebrauchsgegenständen und Betriebseinrichtungen kann vereinbart werden:
- 1.2.1 der Neuwert.
Als Neuwert gelten die Kosten für die Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte;
- 1.2.2 der Zeitwert.
Der Zeitwert wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand der Sache, insbesondere ihres Alters und ihrer Abnutzung entsprechenden Betrages ermittelt;
- 1.2.3 der Verkehrswert.
Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache.
- 1.3 Als Versicherungswert von Waren und Vorräten gelten die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und Güte.
Ist bei Waren und Vorräten der erzielbare Verkaufspreis niedriger als die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, so gilt dieser als Versicherungswert.
- 1.4 Als Versicherungswert gelten bei
- Geld und Geldeswerten der Nennwert,
 - Sparbüchern ohne Losungswort der Betrag des Guthabens,
 - Sparbüchern mit Losungswort die Kosten des Kraftloserklärungsverfahrens,
 - Wertpapieren mit amtlichem Kurs die jeweils letzte amtliche Notierung,
 - sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.
- 1.5 Als Versicherungswert von Datenträgern mit den darauf befindlichen Programmen und Daten, Reproduktionshilfsmitteln, Urkunden, Mustern, Prototypen und dergleichen gelten die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
- 1.6 Als Versicherungswert behördlich zugelassener Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeuge gilt der Verkehrswert.
- 1.7 Als Versicherungswert sonstiger, in den Punkten 1.2 bis 1.6 nicht genannter beweglicher Sachen gilt der Verkehrswert.
2. Allgemeine Bestimmungen zum Versicherungswert
- 2.1 Unabhängig von den Bestimmungen der Punkte 1.1 bis 1.7 gilt als Versicherungswert jedenfalls der Verkehrswert:
- 2.1.1 bei Sachen von historischem oder künstlerischem Wert, bei denen die Alterung im allgemeinen zu keiner Entwertung führt;
- 2.1.2 bei beweglichen Sachen, die gewerbsmäßig verliehen werden, z. B. Leihbücher, Leihvideobänder, Leihmaschinen und Leihgeräte.
- 2.2 Bei der Ermittlung des Versicherungswertes wird ein persönlicher Liebhaberwert nicht berücksichtigt.

Artikel 9 Entschädigung

1. Für Gebäude, Gebrauchsgegenstände und Betriebseinrichtungen (Artikel 8, Punkte 1.1 und 1.2):
- 1.1 Ist die Versicherung zum Neuwert gemäß Artikel 8 vereinbart,
- 1.1.1 wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;
- 1.1.2 werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses (Neuwertschaden), höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.
- 1.1.3 War der Zeitwert der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses kleiner als 40% des Neuwertes, wird höchstens der Zeitwert ersetzt.

- 1.1.4 War die vom Schaden betroffene Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses dauernd entwertet, wird höchstens der Verkehrswert ersetzt.
Ein Gebäude ist insbesondere dann dauernd entwertet, wenn es zum Abbruch bestimmt oder allgemein oder für seinen Betriebszweck nicht mehr verwendbar ist.
Gebrauchsgegenstände und Betriebseinrichtungen sind insbesondere dann dauernd entwertet, wenn sie dauernd aus dem Betrieb ausgeschieden oder allgemein oder für ihren Betriebszweck nicht mehr verwendbar sind.
- 1.2 Ist die Versicherung zum Zeitwert gemäß Artikel 8 vereinbart,
- 1.2.1 wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;
- 1.2.2 werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, gekürzt im Verhältnis Zeitwert zu Neuwert, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.
- 1.2.3 War die vom Schaden betroffene Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses dauernd entwertet (Punkt 1.1.4), wird höchstens der Verkehrswert ersetzt.
- 1.3 Ist die Versicherung zum Verkehrswert gemäß Artikel 8 vereinbart,
- 1.3.1 wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;
- 1.3.2 werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, gekürzt im Verhältnis Verkehrswert zu Neuwert, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.
2. Für Waren und Vorräte (Artikel 8, Punkt 1.3)
- 2.1 wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;
- 2.2 werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.
- 2.3 War der erzielbare Verkaufspreis abzüglich der ersparten Kosten unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses niedriger als die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, wird höchstens dieser niedrigere Wert ersetzt.
3. Für Geld und Geldeswerte, Sparbücher und Wertpapiere (Artikel 8, Punkt 1.4) werden die Kosten der Wiederbeschaffung, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.
4. Für Datenträger und dergleichen (Artikel 8, Punkt 1.5) werden die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ersetzt, soweit die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung notwendig ist und innerhalb von zwei Jahren ab dem Eintritt des Schadenereignisses tatsächlich erfolgt; andernfalls wird nur der Materialwert ersetzt.
5. Für Fahrzeuge und sonstige bewegliche Sachen (Artikel 8, Punkte 1.6, 1.7 und 2.1)
- 5.1 wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;
- 5.2 werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.
6. Für versicherte Kosten (Artikel 3, Punkt 2) werden die tatsächlich anfallenden Kosten ersetzt.
7. Allgemeine Bestimmungen zur Entschädigung
- 7.1 Wird durch die Reparatur einer Sache ihr Versicherungswert gegenüber ihrem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses erhöht, werden die Reparaturkosten um den Betrag der Werterhöhung gekürzt.
- 7.2 Der Wert verbliebener Reste wird jedenfalls angerechnet; behördliche Beschränkungen der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung werden bei der Bewertung der Reste nicht berücksichtigt.
- 7.3 Für abhandengekommene und später wiederherbeigeschaffte Sachen gilt vereinbart:
- 7.3.1 Der Versicherungsnehmer ist zur Zurücknahme dieser Sachen verpflichtet, soweit dies zumutbar ist.
- 7.3.2 Werden Sachen nach Zahlung der Entschädigung wiederherbeigeschafft, hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben. Sachen, deren Zurücknahme nicht zumutbar ist, sind dem Versicherer zu übereignen.
- 7.4 Bei zusammengehörigen Einzelsachen wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.
- 7.5 Für unwesentliche Veränderungen der versicherten Sachen, die deren Gebrauchswert nicht beeinträchtigen, wird keine Entschädigung geleistet.

Artikel 10 Unterversicherung

Gemäß Artikel 9 ermittelte Entschädigungen werden bei Vorliegen einer Unterversicherung nach den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) gekürzt; dies gilt nicht, wenn Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist.

Artikel 11 Entschädigungsgrenzen; Selbstbeteiligungen

1. Ist eine Höchstentschädigung vereinbart, so gilt diese Höchstentschädigung abweichend von Artikel 7, Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) als Grenze für die Entschädigung einschließlich Kostenzahlungen.
2. Die gemäß Artikel 9 ermittelten Entschädigungen werden je Schadenereignis um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt (nach Berücksichtigung der Unterversicherung).
3. Im Sinne der Bestimmungen der Punkte 1 und 2 als ein Schadenereignis sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache in zeitlichem Zusammenhang innerhalb von 72 Stunden anfallen.
Schadenereignisse, die innerhalb von 72 Stunden zeitlich unabhängig voneinander auftreten, gelten jeweils als ein gesondertes Schadenereignis.

Artikel 12 **Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung, Wiederbeschaffung;**

1. Der Versicherungsnehmer hat vorerst nur Anspruch:
 - 1.1 Bei Gebäuden
 - 1.1.1 bei Zerstörung auf Ersatz des Zeitwertes, höchstens jedoch des Verkehrswertes;
 - 1.1.2 bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens, höchstens jedoch des Verkehrswertschadens.
 - 1.2 Bei Gebrauchsgegenständen und Betriebseinrichtungen
 - 1.2.1 bei Zerstörung oder Abhandenkommen auf Ersatz des Zeitwertes;
 - 1.2.2 bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens.
- 1.3 Der Zeitwertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Zeitwert zum Neuwert.
Der Verkehrswertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Verkehrswert zum Neuwert.
2. Den Anspruch auf den die Zahlung gemäß Punkt 1 übersteigenden Teil der Entschädigung erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann und nur insoweit, als folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - 2.1 es ist gesichert, dass die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung verwendet wird.
Sachen, die vor dem Eintritt des Schadenereignisses bereits hergestellt, angeschafft oder bestellt waren, oder sich in Herstellung befanden, gelten nicht als wiederhergestellt bzw. wiederbeschafft;
 - 2.2 die Wiederherstellung eines Gebäudes erfolgt an der bisherigen Stelle. Ist die Wiederherstellung an dieser Stelle behördlich verboten, so genügt die Wiederherstellung an anderer Stelle innerhalb Österreichs;
 - 2.3 die wiederhergestellten bzw. wiederbeschafften Sachen dienen dem gleichen Betriebs- bzw. Verwendungszweck;
 - 2.4 die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung erfolgt innerhalb von drei Jahren ab dem Eintritt des Schadenereignisses.

Artikel 13 **Sachverständigenverfahren**

Für das Sachverständigenverfahren wird ergänzend zu den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) vereinbart:

1. Die Feststellung der beiden Sachverständigen muss auch den Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sachen unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses sowie den Wert der Reste enthalten.
2. Auf Verlangen eines Vertragspartners muss auch eine Feststellung des Versicherungswertes der versicherten, vom Schaden nicht betroffenen Sachen, erfolgen.

Artikel 14 **Regress; Versicherungssumme nach dem Versicherungsfall**

1. Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers oder Versicherten gegen Dritte auf den Versicherer über.
2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Versicherungssumme nicht dadurch vermindert, dass eine Entschädigung gezahlt wurde.

Artikel 15 **Jährliches Kündigungsrecht**

In Abänderung des Artikel 14 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) gilt vereinbart, dass der Versicherungsvertrag von beiden Vertragsteilen jährlich zur Hauptfälligkeit unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden kann.

Anhang

Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG), auf die in den Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung zusätzlicher Gefahren zur Sachversicherung (AECB) verwiesen wird.

§ 6

(1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die

Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

(5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 62

(1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen.

Sind Versicherer beteiligt und haben diese entgegenstehende Weisungen gegeben, so hat der Versicherungsnehmer nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen zu handeln.

(2) Hat der Versicherungsnehmer diese Verpflichtung verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre.